Besondere Festlegungen für vulnerable Schülerinnen und Schüler

Gruppe der vulnerablen Schülerinnen und Schüler

Vulnerable Schülerinnen und Schüler, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, sind besonders zu schützen.

Zu dieser Gruppe gehören insbesondere:

- Schülerinnen und Schüler mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- Schülerinnen und Schüler mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen

Jede Schülerin und jeder Schüler dieser Gruppe benötigt eine Einzelfallentscheidung mit individuellen Lösungen. Dies setzt einen ständigen vertrauensvollen Dialog aller Beteiligten (Eltern, Pädagogen, Ärzte, Pflegefachkräfte, Therapeuten, ggf. Fahrdienst für Schülerbeförderung) voraus. Soweit Hinweise von dem die Schülerin oder den Schüler behandelnden Arzt vorliegen, werden sie in den Dialog einbezogen.

Ziel ist es für diese Gruppe eine "reguläre", d. h. zuverlässige sowie kontinuierliche Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) zu ermöglichen. Die Erstellung eines individuellen Beschulungsplans für die einzelne vulnerable Schülerin oder den einzelnen vulnerablen Schüler kann dabei hilfreich sein.

Zudem gilt es, die allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen. Den Lehrkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal steht es frei, auch im Unterricht eine persönliche Schulausrüstung (MNB, Visier, etc.) zu tragen.

Ergänzende Erläuterungen zu den Regelungen in Stufe 1 (GRÜN)

Befreiung vom Präsenzunterricht

Die in § 33 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vorgesehene Möglichkeit zur Befreiung vom Präsenzunterricht in besonderen Ausnahmefällen betrifft vor allem vulnerable Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung soll mit den betroffenen Eltern über individuelle Gefahren und Risiken für deren Kind und über mögliche Schutzmaßnahmen im Präsenzunterricht sprechen. Außerdem soll sie über die Möglichkeiten des häuslichen Lernens informieren.

Entscheiden sich die Eltern gegen eine Beschulung im Präsenzunterricht, beantragen sie bei der Schulleitung formlos und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes die Befreiung vom Präsenzunterricht. Wird die Befreiung erteilt, stellt die Schule die Vermittlung der Unterrichtsinhalte im Wege des häuslichen Lernens sicher. Wird das betroffene Kind im Präsenzunterricht von einer Assistenzkraft (Schulbegleiter/Integrationshelfer) begleitet, bezieht die Schulleitung diese Assistenzkraft ein und unterstützt die Eltern gegenüber dem zuständigen Kostenträger (Sozial- bzw. Jugendamt), um dessen Zustimmung zum Einsatz dieser Kraft auch beim häuslichen Lernen zu erhalten.

Regelungen für bestimmte Förderschulen

An Förderschulen,

- die den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung führen oder
- in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlichmotorischen Entwicklung unterrichtet werden,

Stand: 12. Oktober 2020

Gz. 21/OTC/5085/Corona-Hygiene

erfolgt die Beschulung und Betreuung der vulnerablen Schülerinnen bzw. Schüler in festen Gruppen. Jede Gruppe wird von stets demselben pädagogischen Personal und sonstigem unterstützenden Personal in festen Räumen unterrichtet und betreut.

Ein Wechsel in der Zusammensetzung der festen Gruppe sowie die Durchmischung von Gruppen sollen weitestgehend vermieden werden.

Möglichkeiten der individuellen Schülerbeförderung sollen mit den Fahrdiensten erörtert werden.

Regelungen für alle anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Nehmen vulnerable Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht in den allgemein- oder berufsbildenden Schulen teil, sollen für jeden Einzelfall individuell abgestimmte, erweiterte Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere ergänzend zu den allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen in Betracht:

- In Abstimmung mit den Assistenz- und Pflegekräften sowie den entsprechenden Kostenträgern kann eine feste Zuordnung von unterstützendem Personal für jede Schülerin oder jeden Schüler vorgesehen werden.
- Die gesamte Klasse einschließlich des p\u00e4dagogischen und unterst\u00fctzenden Personals kann zum Schutz der vulnerablen Sch\u00fclerin bzw. des Sch\u00fclers freiwillig im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Schutzma\u00dfnahme setzt eine Beteiligung der Klasse und aller Eltern voraus.
- Zur Vermeidung der Durchmischung verschiedener Gruppen sollen individualisierte Pausenzeiten organisiert werden.
- Sofern es räumlich an der jeweiligen Schule möglich ist, kann für die Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die vulnerable Schülerin oder der vulnerable Schüler beschult oder betreut wird, ein fester Raum zugewiesen werden.

Die Schulleitung kann den Eltern der vulnerablen Schülerin bzw. des Schülers anbieten, dass sie in einer gesondert gebildeten, festen Kleingruppe beschult werden, für die stets dasselbe pädagogische und sonstige unterstützende Personal zuständig ist.

Alternativ können auch besonders geschützte Einzelarbeitsplätze für die vulnerablen Schülerinnen und Schüler (zum Beispiel Abstand mehr als 1,5 m in alle Richtungen) zur Verfügung gestellt werden.

Möglichkeiten der individuellen Schülerbeförderung sollen mit den Fahrdiensten erörtert werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Beschulung von vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist dabei stets der unabdingbare Dialog aller Beteiligten miteinander. Im Vordergrund steht, diesen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe an der Bildung ohne Stigmatisierung (Ausgrenzung) zu ermöglichen. Eine ausschließliche Beschulung durch häusliches Lernen soll weitestgehend vermieden werden.

Wöchentliche Testung des Personals

Für Personal, das vulnerable Schülerinnen und Schüler unterrichtet oder betreut, ist vorgesehen sich bis auf Weiteres wöchentlich freiwillig testen zu lassen. Die Tests erfolgen zunächst im Rahmen eines Kontingents nach dem Verfahren der bestehenden Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und dem TMBJS über freiwillige Testungen des pädagogischen Personals. Die Schulleitung stellt diesen Personen unaufgefordert jede Woche eine entsprechende Bescheinigung aus.